

PFARRGEMEINDERATS- WAHL 1. MÄRZ 2026



GEMEINSAM
GESTALTEN

gefällt mir

Informationen zur PGR-Wahl 2026 in der Erzdiözese München und Freising

www.deine-pfarrgemeinde.de

PGR-Wahl-Info Nr. 03 (Januar 2026)

Pfarrgemeinderatswahl 2026

Am 01. März 2026 findet die Pfarrgemeinderatswahl statt. Diese wird in der Erzdiözese München und Freising grundsätzlich wieder als Online-Wahl durchgeführt.

In dieser PGR-Wahl-Info finden Sie notwendige Informationen zur formalen Durchführung.

Die Wahl 2026 bleibt digital und alle Wahlberechtigten werden informiert

- Die Teilnahme an der Online-Wahl steht jeder Pfarrei frei. In 2026 nehmen jetzt ca. 700 Pfarreien an der Online-Wahl teil, 2022 waren es ca. 650.
- Die Möglichkeit zur digitalen Stimmabgabe besteht innerhalb des festgelegten Abstimmungszeitraums, beginnend am Montag, 09. Februar, 9 Uhr endend am Mittwoch, 25. Februar 2026 um 23:59 Uhr.
- Somit können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme auch online von Zuhause aus abgeben. Die Möglichkeit zur digitalen Stimmabgabe spart Ressourcen und Mühen.
- Alle Wahlberechtigten (auch bei Abmeldung von der Online-Wahl) erhalten in jedem Fall automatisch eine Wahlbenachrichtigung. Damit dies funktionieren kann, haben Sie in den letzten Wochen die entsprechenden Eingaben in WAHL-PLUS vorgenommen – vielen Dank dafür!
- Alle Pfarreien müssen mindestens auch ein Wahllokal öffnen.

Neue Rechtsgrundlagen seit 01.12.2025:

Für die kommende Wahlperiode wurden neue Rechtsgrundlagen für alle Katholikenräte in der Erzdiözese in Kraft gesetzt erarbeitet. Durch die Neuaufteilung hat sich die Struktur der Satzung verändert, die Struktur der Wahlordnung ist gleichgeblieben. Grundsätzlich erhalten bleiben:

- Die Rechte und Aufgaben des Pfarrgemeinderates.
- Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl.
- Die Fristen bis zur Wahl.
- Die jeweilige Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates.

Verändert hat sich z.B. dass das Thema Berufung in den PGR. Dies ist nicht mehr in der Wahlordnung sondern jetzt in der Satzung für den Pfarrgemeinderat abgebildet (Art. 16 u. 17).

Bitte arbeiten Sie nur noch mit den neuen Satzungen und Wahlordnungen, die wir digital versendet haben. Sie finden diese auch hier:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/dioezesan-rat/rechtsgrundlagen>



Zustellung der Wahlbenachrichtigung an alle Wahlberechtigten

Alle im Meldewesen erfassten Katholiken, die am Wahltag 14 Jahre alt sind, erhalten die Wahlbenachrichtigung. Da hierzu der Datenbestand mit Stichtag 18. Dezember 2025 genutzt wird, kann es allerdings sein, dass einige Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung bekommen (z. B. Neuzugezogene). Diese können dann mittels Urnen- oder Briefwahl an der PGR-Wahl teilnehmen.

Die Wahlbenachrichtigung wird von unserem Dienstleister erstellt, dem wir die Wahlberechtigten liefern und der ab 06. Februar 2026 die Wahlbenachrichtigung mit dem Zugangscode postalisch in einem Kuvert an alle Wahlberechtigten sendet.

Zusätzliche Kandidat:innenflyer müssten Sie weiterhin selbst austragen.

Wahlberechtigte,

- die ihr Wahlrecht in einer anderen Pfarrgemeinde ausüben wollen, können dies bei rechtzeitiger Antragstellung über das Pfarrbüro auch noch online tun, oder einfach mittels Urnen- oder Briefwahl teilnehmen. Ob diese eine Wahlbenachrichtigung bekommen, hängt vom Zeitpunkt der Meldung ab. Die Wahlberechtigten, die in einer anderen Pfarrgemeinde wählen, müssen im digitalen Wählerverzeichnis in WAHLPLUS bis 01. Februar 2026 gelöscht werden.
- die ihre Wahlbenachrichtigung verloren haben, können keinen neuen Zugang anfordern, die Teilnahme an der Wahl ist dann mittels Urnen- oder Briefwahl möglich. Eine doppelte Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Unzustellbare Wahlbenachrichtigungen werden an die Pfarrbüros geschickt. Dort wird die Möglichkeit einer weiteren Zustellung geprüft.

Bestandteile der Wahlbenachrichtigung

- persönliche Kennung für die Teilnahme an der Online-Wahl und Webadresse zur Stimmabgabe
- Ort und Öffnungszeiten Wahllokal
- Abschnitt zur Anforderung der Briefwahlunterlagen und Frist zur Abgabe
- Kurze Erklärung zum Pfarrgemeinderat und PGR-Wahl

Trotzdem ein Wahllokal öffnen?

JA. Alle Pfarreien müssen weiterhin auch ein Wahllokal öffnen, unabhängig davon, ob sie an der Online-Wahl teilnehmen oder nicht. Mit dem Angebot der Stimmabgabe auf unterschiedlichen Wegen (Mischform) bleiben wir „barrierefrei“. Diejenigen Wahlberechtigten, die wegen Alter und Behinderung weniger mobil sind, können die Briefwahlunterlagen anfordern oder online wählen bzw. sich dabei unterstützen lassen. Niemand soll abgehängt werden. Deswegen muss auch jede Pfarrei mindestens ein Wahllokal öffnen.

Bitte achten Sie darauf, für Personen mit Sehbeeinträchtigung, Stimmzettel ausreichend groß vorrätig zu haben.

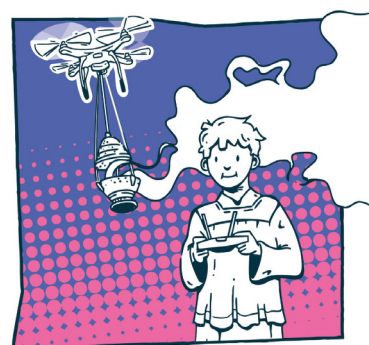
Es ist nicht notwendig, im Wahllokal mit einem PC zu arbeiten oder eine Internetverbindung zu haben. Obgleich die Verwendung eines PC's die Kontrolle des Wählerverzeichnisses sicherlich erleichtert und Sie die Eilrückmeldung der Ergebnisse gleich vor Ort machen könnten.

Im Wahllokal ist die Stimmabgabe online nicht möglich, da die Möglichkeit zur digitalen Stimmabgabe am 25. Februar 2026 endet.

Bei Briefwahl müssen die Wahlbriefe spätestens bis zum festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein, auch am Wahltag muss dies noch möglich sein. Wichtig: Für die Rücksendung des Wahlbriefes (Wahlschein und Stimmzettel) mittels Deutscher Post muss das Kuvert vom Wähler mit einer 95 Cent Marke frankiert werden. Briefwahlunterlagen, die am Wahltag im Wahllokal abgegeben werden, einfach zu den anderen bereits eingegangenen Briefwahlunterlagen legen.

Unmöglichkeit der doppelten Stimmabgabe

In WAHLPLUS können ab Donnerstag, 26. Februar 2026, 11 Uhr, aktualisierte Wählerverzeichnisse heruntergeladen werden, aus denen ersichtlich ist, welche Wahlberechtigten bereits online abgestimmt haben. D.h. es ist dann im Wahllokal mit einem Blick möglich, festzustellen, ob jemand schon an der Online-Wahl teilgenommen hat. Wer online gewählt hat, kann nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Gegebenenfalls muss seine Stimmabgabe dort abgelehnt werden. Sollte jemand seine Stimme online abgegeben und trotzdem per Briefwahl gewählt haben, zählt in jedem Fall die online abgegebene Stimme (siehe Wahlordnung § 9 Abs. 3).



Umgang mit den Online-Wahl-Ergebnissen und dem Wählerverzeichnis

Die Online-Wahl endet am Mittwoch, 25. Februar 2026, 23:59 Uhr. Die Ergebnisse sind ab Donnerstag Freitag, 26. Februar 2026, 11.00 Uhr über WAHLPLUS abrufbar, ebenso wie das Wählerverzeichnis, in dem die Online-Wähler:innen markiert sind. Diese Daten benötigen Sie für das Wahllokal!

Bitte klären Sie rechtzeitig, welche der nachfolgenden Optionen für Sie die beste ist. Wenn Sie hier Probleme sehen, melden Sie sich unbedingt bei uns.

1. Das Wählerverzeichnis (WVZ) wird in WAHLPLUS weiter online bearbeitet.

Vorteil: Sie müssen das WVZ nicht ausdrucken oder herunterladen. Alle Daten stehen für statistische Zwecke sofort zur Verfügung. Datenschutzsicherheit wird gewährleistet.

Nachteil: Es ist ein internetfähiges Gerät (egal ob privat oder von der Pfarrei) im Auszählungsraum erforderlich und eine stabile Internetverbindung.

2. Das Wählerverzeichnis wird heruntergeladen und weiter bearbeitet.

Vorteil: Kein Internet notwendig (bzw. nur einmal zum Herunterladen). Datenschutzsicherheit wird gewährleistet.

Nachteil: Die Tabelle (PDF) darf nur auf einen Dienstrechner heruntergeladen werden. Aktuell haben wir nur den Pfarrbüros die Rechte zugewiesen, die WVZ downzuloaden.

3. Das Wählerverzeichnis wird ausgedruckt.

Vorteil: Es kann ganz traditionell in Papierform weiter bearbeitet werden. Datenschutzsicherheit wird gewährleistet.

Nachteil: Papierverbrauch

Nur die Pfarrbüros erhalten die Berechtigung, Wählerverzeichnisse herunter zu laden. In keinem Fall darf das Wählerverzeichnis auf private Rechner übertragen werden.

Ergebniserfassung am Wahltag

Wir werden eine eigene E-Mail versenden, in der wir das Verfahren beschreiben.

Das Online-Wahlergebnis ist bis zum Ende der Abstimmungszeiträume in den Wahllokalen und bis zum Ablauf der Abgabefrist für Wahlbriefe unter Verschluss und geheim zu halten.

Nach Beendigung der Stimmauszählungen sind die jeweiligen Stimmergebnisse zusammen zu tragen und ein Gesamtergebnis festzustellen. Dies soll über WAHLPLUS erfolgen. Sie können aber die für Sie bestgeeignete Form wählen.

Eine Eilmeldung des Wahlergebnisses an den Diözesanrat ist noch am Wahltag selbst notwendig und erfolgt einfach und zeitsparend durch Eingabe in WAHLPLUS. Bis zum 08. März 2026 ist das Ergebnis dann endgültig zu prüfen und festzustellen, in der Wahlniederschrift zu protokollieren und öffentlich bekannt zu geben.

Eine schnelle Rückmeldung ist wichtig für die aktuelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Pfarrgemeinderatswahlen

Achtung: Die Wahlergebnisse können nur online über WAHLPLUS rückgemeldet werden. Dort gibt es einen eigenen Reiter mit der Bezeichnung Eilmeldung. Die Zahl der Wähler:innen und Kandidat:innen ist dort schon erfasst. Bitte erfassen Sie die weiteren Ergebnisse: weiblich/männlich, Zahl der neuen Mitglieder, Altersverteilung. Die eingegebenen Ergebnisse werden sofort über www.deine-pfarrgemeinde.de veröffentlicht.

Sie erreichen uns an der Geschäftsstelle des Diözesanrates am Sonntag, 01. März 2026, von 14.00 bis 21.00 Uhr besetzt.

Tel.: 0 89 / 21 37 - 12 61 und - 14 59, - 14 60

Die Aufgaben des Wahlausschusses rund um dem Wahltag:

In der neuen Wahlordnung sind die Aufgaben des Wahlausschusses gut beschrieben:

- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Dazu haben wir Ihnen auf unserer Formularseite <https://www.erzbistum-muenchen.de/dioezesanrat/pgr-wahl/wahlvorbereitung/formulare> die entsprechenden Formulare eingestellt, bzw. stellen die zeitnah ein.

FAQs:

Wo haben Pfarrer, pastorale Mitarbeiter:innen und Verwaltungsleiter:innen aktives Wahlrecht bei der PGR-Wahl?

Wie alle wahlberechtigten Katholik*innen haben Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter:innen und Verwaltungsleiter:innen aktives Wahlrecht nur in der Pfarrgemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. § 3 Abs. 2 WO-PGR). Auch ihnen kann, wenn sie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden.

Pastorale Mitarbeiter:innen in Muttersprachigen Katholischen Gemeinden oder in anderen Personalgemeinden können zusätzlich Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde (vgl. § 3 Abs. 3 WO-PGR) ausüben.

Wie sind Amtsperiode des PGR und Amtszeit der Pfarrgemeinderäte definiert?

Die Wahlperiode beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung. Sie endet mit dem Zusammentritt des nächsten Katholikrates. Wird kein neuer Katholikerrat gebildet, endet die Wahlperiode nach vier Jahren (Art. 2 Satzung Katholikräte). Die Konstituierung ist in Art. 17 geregelt.

Welche Regeln gelten für den Schutz personenbezogener Daten im Umgang mit den Wählerverzeichnissen und den Briefwahlunterlagen?

Alle Personen, die Umgang mit Wählerverzeichnissen und Briefwahlunterlagen haben, z.B. im Pfarrbüro, Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlhelfer:innen, erhalten durch ihre Tätigkeiten Kenntnis über personenbezogene Daten. Diese Personen müssen ausdrücklich auf den Schutz von personenbezogenen Daten und die Verpflichtung zum Stillschweigen hingewiesen werden. Dies gilt auch für die Kenntnis darüber, wer Mitglied der katholischen Kirche ist. Nach der Pfarrgemeinderatswahl sind die Wahlunterlagen 6 Monate im Pfarrarchiv aufzubewahren (§ 101 Abs. 6 WO-PGR)

Können Kandidat:innen Mitglieder des Wahlausschusses sein und als Wahlhelfer bestellt werden?

Ja. – Die Mitglieder des gemäß § 4 WO-PGR gebildeten Wahlausschusses und des aus seinen Reihen bestellten Wahlausschussvorstandes wie auch die vom Wahlausschuss bestellten Wahlhelfer sind nicht an einer Kandidatur gehindert.

Ist eine Vorstellungliste der Kandidat:innen im Wahllokal erlaubt?

Nein. – Diese Frage regelt die Wahlordnung zwar nicht, aber wir empfehlen dringend, in Analogie zu den politischen Wahlen nur als Muster gekennzeichnete Stimmzettel im Vorraum des Wahllokals auszuhängen.

Der Ablauf für die Wähler:innen:

Die Wahlberechtigten erhalten ab 06. Februar 2026 ihre Wahlbenachrichtigung.

Es gibt dann drei Möglichkeiten, zur Stimmabgabe:

- Online – Vorteil: Die Möglichkeit zur digitalen Stimmabgabe besteht innerhalb eines definierten, zwei Wochen langen Abstimmungszeitraumes vom 09. Februar 2026, 9 Uhr bis 25. Februar, 23:59 Uhr.
- Urne im Wahllokal
- Briefwahl (auf Anforderung durch den:die Wahlberechtigte:n)

Die Wahlberechtigten der an der Online-Wahl teilnehmenden Pfarreien finden auf der Wahlbenachrichtigung eine persönliche Kennung (Passwort) für die Online-Stimmabgabe. Mit jedem internetfähigen Endgerät können die Wähler:innen im Abstimmungszeitraum an der PGR-Wahl ortsunabhängig teilnehmen. Das Polyas-System bietet in jedem Schritt umfangreiche Erklärungen und Hilfetexte.

Jede:r Wählende kann entweder diese Kennung zur Online-Stimmabgabe nutzen oder am Wahltermin in das auf der Wahlbenachrichtigung angegebene Wahllokal zur Urnenwahl gehen oder im Vorfeld die Briefwahlunterlagen anfordern.

Eine doppelte Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

So erfolgt die online-Stimmabgabe:

1. Die Anmeldung:
Eingabe der Zugangsdaten
2. Bestätigung der Anmeldung:
Die Anonymisierung
3. Die Online-Stimmabgabe:
Die Wahlentscheidung
4. Überprüfung der Stimmabgabe
5. Abschluss der Stimmabgabe

Finanzierung der PGR-Wahl

Das Erzbistum München und Freising finanziert zu 100 %:

- Druck und Zustellung der Wahlunterlagen.
- Durchführung der Online-Wahl mit dem Online-Wahlsystem von Polyas.
- Material für bspw. Öffentlichkeitsarbeit und Kandidat:innenfindung.

Den Pfarreien vor Ort entstehen somit keine finanziellen Aufwendungen.

Unser Partner

Polyas ist der führende Anbieter für digitale Wahlen seit 1996. Mit Polyas wählen Unternehmen, Genossenschaften, Vereine, Hochschulen, Kirchen und Kammern im Internet schnell und bequem.

Winkhardt + Spinder ist der führende Partner für individuelle Lösungen rund um demokratische Wahlen und Abstimmungen im deutschsprachigen Raum. Ganzheitliche Begleitung gibt es vom Projektmanagement über Druck und Kommunikation bis hin zu Hard- und Softwarelösungen, während der Wahl und darüber hinaus.



Datensicherheit & Datenschutz

Der Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising nimmt den Schutz von persönlichen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die Regeln der Datenschutzgesetze.

Die Dienstleister wurden vertraglich verpflichtet, die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Verantwortlicher für die beauftragte Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten im Sinne des Datenschutzrechts ist auf Ebene des Erzbistums der Diözesanrat der Katholiken, auf Ebene der Pfarreien der jeweilige Kirchenverwaltungsvorstand.

Damit die Daten der Kandidierenden verarbeitet werden können, ist von diesen die Abgabe der Einwilligung in die Datenverarbeitung notwendig. Achten Sie bitte auch auf vollständig ausgefüllte Datenschutzerklärungen (Formular: Erklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag)

Die Wahlausschussvorsitzenden bzw. eine andere Person, welche die Möglichkeit hat, direkt auf Daten zuzugreifen, musste eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz über WAHLPLUS digital unterzeichnen.

Weiter sind alle Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen des kirchlichen Datenschutzes (KDO) verpflichtet, ebenso ggf. weitere Wahlhelfer:innen.

Ansprechpartner:innen

Region Nord: Petra Sigrist

E-Mail: PSigrist@eomuc.de

Telefon: 0 89 / 21 37 - 14 62

Region München: Regina Spiegler

E-Mail: RSpiegler@eomuc.de

Telefon: 0 89 / 21 37 - 12 56

Region Süd: Michael Bayer

E-Mail: MBayer@eomuc.de

Telefon: 0 89 / 21 37 - 14 61



www.deine-pfarrgemeinde.de

E-Mail: pgrwahl@eomuc.de



**Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising**

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Christoph Klingan, Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
Schrammerstr. 3/VI, 80333 München
Telefon: 0 89 / 21 37 - 12 61, Telefax: 0 89 / 21 37 - 25 57
E-Mail: dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de
www.dioezesanrat-muenchen.de
Redaktion: Josef Peis

Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation,
Visuelle Kommunikation

Bildnachweis: Landeskomitee der Katholiken in Bayern

UID-Nummer: DE811510756